

Antrag

der Fraktion der F.D.P.

Verfassungsgebote Einhaltung des bundeseinheitlichen Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes des Bundes vom 21. August 1995 durch die Bayerische Staatsregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Gesetzgebungsvorhaben der Bayerischen Staatsregierung zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz des Bundes verstoßen gegen Bundesrecht. Der Deutsche Bundestag hält den nach vielen Anläufen über die Grenzen aller Fraktionen hinweg erreichten Kompromiß bei der Ausgestaltung des § 218 StGB für einen wichtigen Gewinn an Rechtsfrieden in unserem Land. Er appelliert eindringlich an die Bayerische Staatsregierung, im Interesse der Frauen und des Schutzes des ungeborenen Lebens zu dem breiten politischen Konsens, wie er im Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz des Bundes vom 21. August 1995 seinen Niederschlag gefunden hat, zurückzukehren und die bereits eingebrachten Gesetzentwürfe nicht weiter zu verfolgen. Er bittet gleichzeitig die Abgeordneten des Bayerischen Landtages, beide Gesetzentwürfe nicht zu verabschieden.

Bonn, den 12. Juni 1996

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Die Bayerische Staatsregierung hat zwei Gesetzentwürfe zum Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz des Bundes vorgelegt, die das Ziel verfolgen, die bundeseinheitliche Regelung zur verpflichtenden Schwangerschaftsberatung und zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs durch Ärzte zu verschärfen. Der bayerische Gesetzentwurf sieht vor, daß die Beratungsbescheinigung nur erteilt werden darf, wenn die Frau die Gründe für den Schwangerschaftsabbruch mitgeteilt hat, die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht und die Schwangere ihre Identität nachgewiesen hat. Anderenfalls darf ihr wegen fehlender Mitwirkung die für die straffreie Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs

bruchs erforderliche Beratungsbescheinigung nicht erteilt werden. Dies widerspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) des Bundes, wonach erwartet wird, daß die Schwangere die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch erwägt, jeglicher Zwang auf die Schwangere aber ausgeschlossen sein soll. Der bayerische Gesetzentwurf schafft dagegen für die betroffenen Frauen zusätzliche Hürden und erzeugt Druck, wodurch das Ziel der Schwangerenberatung, Hilfe für die Frau in einer schwierigen Konfliktlage durch eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre zu geben, gefährdet würde. Mit dem zweiten Gesetzentwurf über ergänzende Regelungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz („Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz“) soll die Arbeit von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen durch einen weiteren Erlaubnisvorbehalt besonders erschwert werden. Sieht das Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes vom 21. August 1995 keine über die Sicherstellung der notwendigen Nachbehandlung hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen vor, macht dieser Entwurf die Erlaubnis für ärztliche Praxen insbesondere davon abhängig, daß nur ein Viertel der aus der gesamten Tätigkeit der Einrichtung gemachten Einnahmen aus vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüchen erzielt werden darf. Damit soll verhindert werden, daß in ärztlichen Praxen, obwohl sie über die notwendige medizinische Ausstattung und die ärztliche Qualifikation verfügen, überwiegend Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Beschränkungen bergen die Gefahr in sich, daß betroffene Frauen in einem anderen Bundesland einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen. Der Deutsche Bundestag ist deshalb bereit, die Durchsetzung von Bundesrecht nötigenfalls auf dem Rechtswege zu erzwingen.